

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl S. 301) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 51 des Sächsischen Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21.1.1993 (SächsGVBl.S. 93), in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Großschönau in seiner Sitzung am 26.09.2005 folgende Satzung beschlossen.

## **Satzung der Gemeinde Großschönau über Ordnung und Sauberkeit sowie die Räum- und Streupflicht auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen**

### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze im Sinne dieser Satzung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze einschließlich Fahrbahnen, Gehwege, Gassen, Radwege und Parkspuren, ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.
- (2) Fahrbahn ist der Teil der Straße, der dem allgemeinen Verkehr mit Fahrzeugen dient.
- (3) Gehweg ist der Teil der Straße, der nur dem Verkehr der Fußgänger dient und durch Bordsteine oder in anderer erkennbarer Weise von der übrigen Straßenfläche abgetrennt ist. Als Gehweg gelten auch die an den Seiten von Straßen entlangführenden Streifen (Bankette), die nicht erhöht und nicht oder nur leicht befestigt sind.

### **§ 2 Durchführung der Straßenreinigung**

- (1) Eigentümern oder Besitzern (z.B. Mieter, Pächter, Verwalter, Anlieger sowie sonstige Rechtsträger) von an öffentlichen Straßen anliegenden Grundstücken obliegt es, die Reinigung dieser an ihrem Grundstück gelegenen Straßenflächen vorzunehmen.
- (2) Die zu reinigenden Straßenflächen umfassen die Gehwege einschließlich der Schnittgerinne ohne Rücksicht auf deren Ausbau- und Erhaltungsstand. Sind Gehwege nicht vorhanden, insbesondere in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO), gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (3) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zugang zur sie erschließenden Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten auf die öffentliche Straßenfläche, die vor den unmittelbar angrenzenden Grundstücken liegt.
- (4) Bei Straßen welche eine straßenmittige Wasserablauftrinne haben, ist die Straße vom jeweiligen Anlieger bis zur Mitte sauber zu halten.
- (5) Die Reinigung hat mindestens einmal in der Woche, in der Regel am Wochenende, zu erfolgen. Ebenso am Tage vor gesetzlichen Feiertagen und wenn eine zusätzliche Reinigung infolge besonderer Verunreinigung nötig wird.

### **§ 3 Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Laub und Unkraut.
- (2) Tritt eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Stroh, Müll, Abfall und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Straßenreinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. nach § 17 SächsStrG oder § 32 StVO) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Die gründliche Beseitigung des Streusandes (Streusplitt) hat nach Beendigung des Winters zu erfolgen.
- (4) Die Abfuhr des Straßenschmutzes obliegt dem Reinigungspflichtigen. Es ist verboten, Schmutz, Unrat, Schnee und Eis dem Nachbargrundstück zuzukehren oder in Gossen, Gräben und Einlaufschächte der Straßenkanalisation zu verbringen.

### **§ 4 Beseitigung von Schnee und Glätte**

- (1) Bei Schneefall sind Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m durch die Eigentümern oder Besitzern (z.B. Mieter, Pächter, Verwalter, Anlieger sowie sonstige Rechtsträger) von Grundstücken freizuhalten und abzustumpfen. Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zugang zur sie erschließenden Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten auf die öffentliche Straßenfläche, die vor den unmittelbar angrenzenden Grundstücken liegt. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein entsprechend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten und abzustumpfen. Die Verpflichtung bezieht sich auf die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Als Streugut ist Sand und Splitt zu verwenden.
- (2) Schnittgerinne, Gossen und Kanaleinläufe sind schnee- und eisfrei zu halten, um bei eintretendem Tauwetter den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.
- (3) Eiszapfen an Dächern über öffentlichen Straßen und in Gehwegbereichen sind unter Beachtung von Sicherheitsmaßnahmen zu entfernen.

- (4) Die von den Gehwegen, Schnittgerinnen und Gossen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg gefährdet oder mehr als vermeidbar behindert wird.

### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 2 Abs. 1 der Reinigung nicht nachkommt
  - entgegen § 3 dem Umfang der Reinigung nicht vollständig oder gar nicht nachkommt
  - entgegen § 4 Abs. 1 der Räum- und Streupflicht nicht oder in nicht genügendem Umfang nachkommt
  - entgegen § 4 Abs. 2 Schnittgerinne, Gossen und Kanaleinläufe nicht Schnee- und Eisfrei hält und es zu einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung kommt
  - entgegen § 4 Abs. 3 Eiszapfen nicht entfernt oder eine entsprechende Sicherung der Gefahrenstelle vornimmt
  - entgegen § 4 Abs. 4 Schnee- und Eismassen auf die Straße oder ins Schnittgerinne verbringt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung, zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. V. m. § 52 Abs. 3 Nr. 1. SächsStrG ist die Gemeinde.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung der Gemeinde Großschönau über Ordnung und Sauberkeit sowie die Räum- und Streupflicht auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Großschönau über Ordnung und Sauberkeit sowie die Räum- und Streupflicht auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen vom 15.4.1996 und die Satzung der Gemeinde Waltersdorf vom 5.2.1996 außer Kraft.

Großschönau, den 27.10.2005

Frank Peuker  
Bürgermeister